

Förderordnung des Vereins „Aktionsverein Deutsche Goalball Förderer e.V.“ - AktivGOAL

Präambel

Der „Aktionsverein Deutsche Goalball Förderer e.V.“ unterstützt Personen und Vereine die zur Entwicklung des deutschen Goalballsports und den Erhalt der Deutschen Goalball Bundesliga beitragen. Außerdem regelt es die belange der Fördermitglieder

§1 Fördergrundlage

(1) Es sollen gefördert werden:

- a) Gemäß §2 Absatz 1 der Satzung werden das Handeln von Personen und Vereinen gefördert, die den Aufbau und den Erhalt der Deutschen Goalball Bundesliga ermöglichen.
- b) Maßnahmen zur Unterstützung von Vereinen, um den Goalballsport in Deutschland weiterzuentwickeln.

(2) Die Förderungen durch AktivGOAL haben gemäß §2 Absatz 1 der Satzung einen gemeinnützigen Zweck und sind auch nur für Maßnahmen gemäß §2 Absatz 1 dieser Ordnung zu verwenden.

(3) Als Grundlage der Förderung durch AktivGOAL gelten nur Kosten, die durch Maßnahmen im Sinne von §2 Absatz 1 dieser Ordnung anfallen und dem Förderverein schriftlich durch Vorlage von Quittungen mit Auszeichnung der Mehrwertsteuer nachgewiesen werden.

(4) Auf die Bewilligung des Antrages auf eine Förderung durch AktivGOAL besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Grundvoraussetzung einer Förderung ist die ordentliche Mitgliedschaft des entsprechenden Antragsstellers. Dies gilt insbesondere für Vereine, die Zuschüsse für die Kosten der Teilnahme an der Goalball Bundesliga beantragen. Gründungszuschüsse für neue Vereine und Abteilungen in Vereinen sind ausgenommen von dieser Verpflichtung.

§2 Fördermittel

(1) Die Mittel zur Förderung werden gemäß §2 Absatz 1 der Satzung beschafft.

(2) Diese setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder und minderjährigen Mitglieder gemäß §6 der Satzung
- b) Einmalige Spenden von Personen und Unternehmen
- c) Sponsoren
- d) Fördermittel des Landes, des Bundes und der EU
- e) Beiträge der Fördermitglieder

§3 Fördermitglieder

(1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Fördermitgliedschaft ist freiwillig und unabhängig von der ordentlichen,

minderjährigen bzw. Ehrenmitgliedschaft gemäß §3 Absatz 2 der Satzung
(3) Ein Fördermitglied hat bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

§4 Beginn der Fördermitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können durch einen schriftlichen
Aufnahmeantrag Fördermitglied werden.

§5 Beiträge der Fördermitglieder

(1) Jedes Fördermitglied kann eine der folgenden Beitragsstufen wählen. Dabei ist
jedoch zu beachten, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.
Beide Personengruppen haben eine unterschiedliche Beitragsstruktur:

(1.1) Natürliche Personen

- a) Bronze-Member: Jahresbeitrag von 36 €
- b) Silver-Member: Jahresbeitrag von 60 €
- c) Gold-Member: Jahresbeitrag von 120 €

(1.2) Juristische Personen

- a) Bronze-Member: Jahresbeitrag 70 €
- b) Silver-Member: Jahresbeitrag 140 €
- c) Gold-Member: Jahresbeitrag 210 €

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich oder jährlich erhoben.

(3) Die Beitragsvariante kann durch schriftliche Mitteilung an den Finanzwart des
Vorstandes halbjährlich zum 30.06 oder 31.12, jedoch spätestens vier Wochen vor
Beginn des nächsten Halbjahres geändert werden

§6 Kündigung der Fördermitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum 30.06 oder
31.12, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn des nächsten Halbjahres
gekündigt werden

§7 Inkrafttreten der Förderordnung

Diese Förderordnung tritt mit dem einstimmigen Vorstandsbeschluss des
Aktionsverein Deutsche Goalball Förderer e.V. am 10.06.2020 in Kraft.